

Dienstvereinbarung

Gewährung von Leistungsprämien

1. Geltungsbereich

Allen Mitarbeitenden des Kirchenamtes (...) kann eine Leistungsprämie gezahlt werden.

2. Voraussetzungen für die Zahlung einer Prämie

Eine Leistungsprämie kann bei einer „herausragenden besonderen Einzelleistung“ gezahlt werden. Wird die besondere Leistung von einer Gruppe erbracht, kann jede Einzelperson des Teams eine Prämie erhalten.

Leistungsbegründende Umstände können zum Beispiel sein:

- Einbringung von Verbesserungsvorschlägen
- Außergewöhnlich engagiertes Handeln

3. Höhe der Prämie

Die Prämie wird als Einmalbetrag gezahlt und zwar

- für Angestellte bis zur Höhe der ersten Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe, in der sich der/die Angestellte zum Zeitpunkt der Leistungserbringung befand
- für Beamte bis zur Höhe des Anfangsgrundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe

4. Ausschlussgründe

Die Zahlung einer Prämie ist ausgeschlossen, wenn für dieselbe besondere Leistung bereits eine andere Entschädigung (z. B. Überstundenvergütung) gezahlt wird.

5. Entscheidungsbefugnis

Auf Vorschlag des/der jeweiligen Abteilungsleiters/in entscheidet die Leitungsrunde (bestehend aus den Abteilungsleitern/innen und dem Amtsleiter) mehrheitlich über die Zahlung und die Höhe einer Prämie. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Amtsleiter.

Die Mitarbeitervertretung ist umgehend über die Entscheidung zu informieren.

6. Information

Der/die jeweilige Abteilungsleiter/in informiert den/die Mitarbeiter/in über die Entscheidung der Leitungsrunde. Der Amtsleiter informiert im Rahmen der nächsten Gesamt-Dienstbesprechung über die Prämierung (Name, Prämienhöhe, Beschreibung der besonderen Leistung)

7. Inkrafttreten

Die Regelung tritt am (...) in Kraft.

(...),

Kirchenkreisverbandsvorstand

(Vorsitzender)

(Mitglied)

(...),

Mitarbeitendenvertretung

(Vorsitzende)